



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (152)

Gleiches Recht für alle!

Im Alltag existiert eine Vielzahl von Ungleichbehandlungen. Egal, ob Frauenparkplatz, Seniorenticket oder Ladies Night – unterschiedliche Behandlungen wegen des Geschlechts oder des Alters sind allgegenwärtig. Es stellt sich daher die Frage, ob derartige „Privilegierungen“ im Lichte des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) überhaupt noch zulässig sind. Dieses wurde im Jahr 2006 erlassen, um primär Diskriminierungen im Arbeitsleben entgegenzuwirken. Darüber hinaus beinhaltet das AGG auch ein zivilrechtliches Diskriminierungsverbot, das grundsätzlich Benachteiligungen untersagt.

Der Gesetzgeber hat jedoch bestimmt, dass ausnahmsweise Verletzungen des Benachteiligungsverbotes erlaubt sind. Denn nicht jede Ungleichbehandlung ist per se als verwerflich einzustufen. Eine solche kann im Einzelfall vielmehr sinnvoll und erwünscht sein oder sogar aus objektiven Gründen erforderlich erscheinen. Daher gestattet das AGG in einem gewissen Rahmen eine ungleiche Behandlung, wenn diese aus einem sachlichen Grund erfolgt, also sachlich gerechtfertigt ist. Eine Ungleichbehandlung ist unter anderem zulässig, wenn sie der Vermeidung von Schäden, der Verhütung von Gefahren oder vergleichbaren Zwecken dient. Als Paradebeispiel sei hier der Frauenparkplatz erwähnt. Frauen sind regelmäßig einer größeren Gefahr als Männer ausgesetzt, Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu werden. Es ist deshalb statthaft, in Parkhäusern Abstellplätze zur Verfügung zu stellen, die nur von der Damenwelt genutzt werden dürfen. Hinsichtlich der Frage, ob eine Gefahr besteht oder ein Schaden einzutreten droht, hat der Anbieter von Waren oder Dienstleistungen einen gewissen Ermessensspielraum. Die Unterscheidung muss aber in jedem Fall zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich sein. Sie darf also insbesondere nicht willkürlich oder im Übermaß erfolgen. Ein Frauenparkplatz hat daher keine Benachteiligung wegen des Geschlechts zur Folge. Eine solche ist aber anzunehmen, wenn einem Herrn der Beitritt in ein gemischtes Fitnessstudio mit der Begründung, unterhalb der wünschenswerten Quote an weiblichen Mitgliedern zu liegen, verwehrt wird. Der Betroffene verklagte den Club, ihn als Mitglied aufzunehmen sowie auf Zahlung von Schmerzensgeld. Teilweise mit Erfolg. Das Studio musste den Mann bei sich trainieren lassen und diesem 50 Euro Schmerzensgeld zahlen. Zwar war dieses geringer, als ursprünglich eingeklagt, jedoch sei damit – so das Amtsgericht Hagen – die persönliche Kränkung hinreichend abgegolten, da keine weiteren wesentlichen Beeinträchtigungen vorgetragen seien. Auch wenn dieser Betrag etwas gering ausgefallen ist, muss man doch festhalten: Selbst Männer haben Gefühle, die verletzt werden können!

Eine Ungleichbehandlung kann jedoch zulässig sein, wenn bestimmten Personen besondere Vorteile gewährt werden und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt. Damit

werden Fälle erfasst, in denen Personen, die ein besonderes Merkmal erfüllen, ein besonderer Vorteil gewährt wird, der allen übrigen Personen nicht zugute kommt. An dieser Stelle sei das Seniorenticket genannt, welches nach einem Urteil des Amtsgerichts Mannheim mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Einklang steht. Vorliegend echauffierten sich Eltern einer Schülerin darüber, dass Schülertickets der städtischen Fahrbetriebe teurer angeboten wurden als entsprechende Fahrscheine für Senioren. Sie sahen in der vom Alter der Fahrgäste abhängigen Tarifregelung einen Verstoß gegen das AGG und erhoben Klage. Jedoch ohne Erfolg. Das Gericht vermochte in der unterschiedlichen Tarifregelung keine Altersdiskriminierung erkennen. Vielmehr sei die Ungleichbehandlung sachlich gerechtfertigt, da der Nahverkehrsbetreiber den sozial- und wirtschaftspolitischen Effekt einer besseren Auslastung des Nahverkehrs in den Nebenzeiten verfolge. Während Inhaber des Schülertickets vor allem am Morgen und in der Mittagszeit die öffentlichen Verkehrsmittel nutzten, fuhren die Begünstigten der Karte ab 60, dem sog. Seniorenticket, von Montag bis Freitag relativ gleichmäßig auch in den Nebenzeiten.

Eine gezielte Kundenansprache liegt auch bei der Ladies Night vor. Bereits der Name offenbart eine offensichtliche Zurücksetzung der Männerwelt. Bei einer solchen Veranstaltung werden Frauen bevorzugt, indem sie in der Regel keinen Eintritt zahlen müssen und in dem Etablissement unter Umständen sogar verbilligt Getränke erhalten, während das Mannsvolk voll zur Kasse gebeten wird. Derartige einseitige Vergünstigungen findet man auch häufig bei sog. Flirtheadlines, in der Gestalt, dass die Damen kein Nutzungsentgelt entrichten müssen. Diese Geschäftsmodelle beruhen auf der Grundlage, dass man allein durch die zielbewusste „Subventionierung“ Frauen als Klientel anlocken möchte. Die unterschiedliche Behandlung findet (mehr oder weniger) im Interesse der benachteiligten Spezies, nämlich dem männlichen Geschlecht, statt. Die Ungleichbehandlung wirkt damit nicht diskriminierend, sondern ist gerade (seitens der übervorteilten Gruppe) erwünscht. Dies hört sich zunächst ein wenig befremdlich an, ist aber bei genauerer Überlegung recht einleuchtend. Denn welcher kontaktfreudige, heterosexuell orientierte Mann befindet sich gerne in der Warteschleife einer Flirtheadline. Vielmehr möchte dieser – so schnell wie möglich – mit einer gleichgesinnten Gesprächspartnerin verbunden werden. Ein chronischer Frauenmangel fördert weder die Kontaktabbahnung noch ist sie gut für das Geschäft. Selbiges gilt für die Ladies Night im Tanzlokal von nebenan. Zwar existiert diesbezüglich noch keine einschlägige Rechtsprechung, doch sind sich die Juristen wohl darüber einig, dass diese „Rabattaktionen“ noch im Einklang mit dem Gesetz stehen.

Denn eines ist klar: Nicht nur der Rabatt, sondern auch das Weib lockt ewig!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de